

1. Ausfertigung

Satzung

über die Gebühren

für den Einsatz der

Freiwilligen Feuerwehr Schwalmstadt



Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schwalmstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 03. November 2005 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwalmstadt werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6
Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

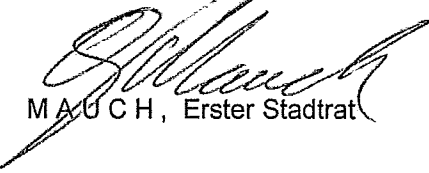
**§ 7
Inkrafttreten**

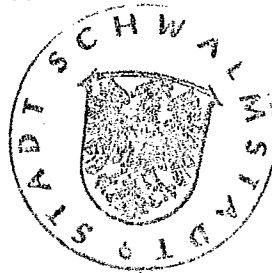
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührenordnung) in der Stadt Schwalmstadt vom 22. Februar 1985 außer Kraft.

34613 Schwalmstadt, 12. Dezember 2005

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt


M A U C H, Erster Stadtrat



Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwalmstadt

1. Gebühr für Personaleinsatz

- Je Feuerwehrangehöriger -

Brandeinsatz	30,00 €/Std.
Hilfeleistungseinsatz	30,00 €/Std.
Brandsicherheitsdienst	10,00 €/Std.
Verpflegungskostenanteil bei Einsatz über 4 Std. pro Feuerwehrangehörigen	10,00 €/Person

2. Einsatzkosten

2.1 Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern

incl. der Bestückung ausschließlich der in Nr. 2.2 - 2.6 aufgeführten Geräte und Materialien

Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HTLF 16	180,00 €/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (Tr.)	150,00 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	160,00 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. 10/6	140,00 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 8	130,00 €/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	125,00 €/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	110,00 €/Std.
Schlauchwagen SW 1000	110,00 €/Std.
Drehleiter DLK 18-12	350,00 €/Std.
Gerätewagen-Logistik GW-L 1	100,00 €/Std.
Gerätewagen-Logistik GW-L 2	120,00 €/Std.
Gerätewagen-Nachschub GW-N	80,00 €/Std.
Gerätewagen GW-Öl	225,00 €/Std.
Flutlichtmastfahrzeug FLF	110,00 €/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	90,00 €/Std.
Kommandowagen KdoW	70,00 €/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00 €/Std.
GABC-Erkundungskraftwagen ErkKw	100,00 €/Std.
Tragkraftspritzenanhänger	50,00 €/Std.
Strahlen- und Chemieschutzanhänger	90,00 €/Std.
Feuerwehrgeräteanhänger	40,00 €/Std.

2.2 Einsatz von Geräten

	<u>Grundkosten +</u> 1. Stunde	<u>jede weitere</u> Stunde
Tragkraftspritze	20,00 €/Stück	10,00 €/Stück
Ölsperre je 10 Meter	57,00 €/Stück	28,50 €/Stück
Motorkettensäge	12,00 €/Stück	6,00 €/Stück
Stromaggregat 5,0/5,5 KVA	23,00 €/Stück	11,50 €/Stück
Stromaggregat 8,0/12,5 KVA	36,00 €/Stück	18,00 €/Stück
Stromaggregat 16,0/20,0 KVA	40,00 €/Stück	20,00 €/Stück
Beleuchtungssatz	13,00 €/Stück	6,50 €/Stück
Mehrzweckzug	17,00 €/Stück	8,50 €/Stück
Trennschleifer	12,00 €/Stück	6,00 €/Stück

noch	<u>Grundkosten +</u>	<u>jede weitere</u>
2.2 <u>Einsatz von Geräten</u>	<u>1. Stunde</u>	<u>Stunde</u>
Hydraulisches Rettungsgerät (Schneidgerät, Spreizer, Pedalschneidgerät und Rettungszyylinder)	31,00 €/Stück	15,50 €/Stück
Brennschneidgerät	17,00 €/Stück	8,50 €/Stück
Handscheinwerfer und Spezialleuchten	6,00 €/Stück	3,00 €/Stück
Säbelsäge	11,00 €/Stück	5,50 €/Stück
Überdrucklüfter	52,00 €/Stück	26,00 €/Stück
Nachfüllung oder Ersatz von Feuerlöschern	zum Tagespreis	
Heißwasserwaschgerät	52,00 €/Stück	26,00 €/Stück
Öl-Wasser-Sauger	12,00 €/Stück	6,00 €/Stück
Auffangbehälter bis 100 l	9,00 €/Stück	4,50 €/Stück
Auffangbehälter bis 500 l	12,00 €/Stück	6,00 €/Stück
Auffangbehälter bis 5.000 l	29,00 €/Stück	14,50 €/Stück
Rettungsboot	57,00 €/Stück	28,50 €/Stück
Hebekissen/Luftheber	13,00 €/Stück	6,50 €/Stück
<i>Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden Gebühren gemäß Ziffer 4.3.5 berechnet</i>		
2.3 <u>Einsatz von Pumpen</u>		
Wasserstrahlpumpe	12,00 €/Stück	6,00 €/Stück
Turbo-Tauchpumpe	57,00 €/Stück	28,50 €/Stück
Elektrotauchpumpe	57,00 €/Stück	28,50 €/Stück
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 l/min	57,00 €/Stück	28,50 €/Stück
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 l/min	68,00 €/Stück	34,00 €/Stück
2.4 <u>Einsatz und Verleih von Schläuchen</u>	<u>pro Tag</u>	
A-Saugschlauch	9,00 €/Stück	
B-Druckschlauch	15,00 €/Stück	
C-Druckschlauch	12,00 €/Stück	
D-Druckschlauch	6,00 €/Stück	
Hochdruckschlauch	23,00 €/Stück	
<i>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch gem. Ziffer 4.3.1</i>		
2.5 <u>Einsatz von Atemschutzgeräten</u>		
Pressluftatmer	30,50 €/Stück	
jede weitere Atemluftflasche	6,50 €/Stück	
<i>Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden Gebühren gemäß Ziffer 4.2 berechnet</i>		
2.6 <u>Einsatzmittel</u>		
<i>Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet</i>		
<i>Die Entsorgung von aufgenommenen Ölen und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.</i>		

3. Überlassung (Leihgebühren) pro Tag

3.1 Überlassung von Gerät und Ausrüstung

3.1.1 Löschgerät

Feuerlöscher	9,00 €/Stück
Kübelspritze	6,00 €/Stück
Löschdecke	6,00 €/Stück
Nachfüllung Feuerlöscher	Tagespreis

3.1.2 Wasserführende Armaturen

Verteiler	12,00 €/Stück
Mehrzweckstrahlrohr	6,00 €/Stück
Hohlstrahlrohr	10,00 €/Stück
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	9,00 €/Stück

3.1.3 Leitern

Steckleiter - 4-teilig -	20,00 €/Stück
Steckleiterteil	5,00 €/Stück
Klappleiter	6,00 €/Stück
Schiebleiter	23,00 €/Stück
Hakenleiter	9,00 €/Stück
Mehrzweckleiter	15,00 €/Stück

3.2 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

4. Prüfung und Instandsetzung

Prüfung und Instandsetzung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung

4.1 Fahrzeuge

je nach Aufwand und Zeit	33,50 €/Std.
--------------------------	--------------

4.2 Atenschutz

4.2.1 Reinigung und Desinfektion

Chemikalienschutzanzug (CSA)	31,00 €/Stück
Atenschutzgerät	8,50 €/Stück
Atenschutzmaske	8,50 €/Stück
Lungenautomat	8,50 €/Stück
Maskendose	5,00 €/Stück

4.2.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten/CSA

Lungenautomat (LA)	8,50 €/Stück
Atenschutzmaske	8,50 €/Stück
Atenschutzgerät mit LA - Halbjahresprüfung/nach dem Einsatz	20,00 €/Stück
Atenschutzgerät mit LA - Zweijahresprüfung	22,00 €/Stück
Atenschutzgerät mit LA - Vierjahresprüfung	24,00 €/Stück
Atenschutzgerät mit LA - Sechsjahresprüfung/Grundüberholung	40,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen, 2 Ltr./300 bar	3,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen, 4 Ltr./200 bar	5,00 €/Stück

noch	<u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten/CSA</u>	
	Füllen von Atemluftflaschen, 6 Ltr./300 bar	6,50 €/Stück
	Chemikalienschutzanzug (CSA), Jahresprüfung	20,00 €/Stück
	nicht aufgeführte Geräte und Tätigkeiten sowie Zusätzlicher Montage- oder Arbeitsaufwand wird über Lohnkosten abgerechnet	33,50 €/Std.
4.3	<u>Sonstige Geräte und Ausrüstung</u>	
4.3.1	<u>Schläuche</u>	
	Waschen, Prüfen und Trocknen	12,00 €/Stück
	Vulkanisieren	15,00 €/Stück
4.3.2	<u>Ein-/Fortbinden von Kupplungen</u>	
	A-Kupplung	15,00 €/Stück
	B-Kupplung	10,00 €/Stück
	C-Kupplung	8,00 €/Stück
	D-Kupplung	6,00 €/Stück
4.3.3	<u>Prüfen von Pumpen</u>	
	200 Ltr. Nennleistung	12,00 €/Stück
	400 Ltr. Nennleistung	15,00 €/Stück
	800 Ltr. Nennleistung	17,00 €/Stück
	1.600 Ltr. Nennleistung	20,00 €/Stück
4.3.4	<u>Prüfen von tragbaren Leitern nach UVV</u>	
	Schiebleiter	21,00 €/Stück
	Steckleiter	12,00 €/Stück
	Klappleiter	12,00 €/Stück
	Hakenleiter	12,00 €/Stück
	Mehrzweckleiter	12,00 €/Stück
4.3.5	<u>Prüfen von Lufthebern/Hebekissen</u>	
	Druckminderer	5,00 €/Stück
	Steuerorgan	5,00 €/Stück
	Hebekissen	25,00 €/Stück
	Druckluftflasche 6 Liter/300 bar	6,50 €/Stück
	Luftschlauch	2,50 €/Stück
	Füllschlauch	2,50 €/Stück
5.	<u>Reinigung Lohnkosten</u>	
5.1	<u>Gerätereinigung</u> (Reinigungsmittel u. a.)	33,50 €/Std.
6.	<u>Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand</u>	
	<i>Ersatzteile, Füllmaterial, Gerät und sonstige Materialien aller Art werden zu Tagespreisen gesondert berechnet</i>	

7. Ausbildung

7.1 Atemschutzübungsstrecke Streckendurchgänge

Grundgebühr (für 1 bis 10 Personen) sowie Nichterscheinen zum Termin	90,00 €/pauschal
Bei mehr als 10 Personen: Grundgebühr und für jede weitere Person	9,00 €/Person
Überlassung von Handscheinwerfern und Spezialleuchten	6,00 €/pauschal

7.2 Atemschutzgeräteträgerlehrgänge

Streckendurchgänge und Wiederherstellung der benutzten Atemschutzgeräte:

Pauschalbetrag pro Person nach besonderer Vereinbarung mit dem Kreisfeuerwehrverband

8. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

pro Tag

Tragkraftspritze TS 8/8	8,50 €/Stück
Atemschutzgerät komplett mit Maske	8,00 €/Stück
Atemmaske mit Tragedose	2,00 €/Stück
Atemluftflasche 6 Liter/300 bar	2,00 €/Stück
Fahrzeugfunkgerät	6,00 €/Stück
Handsprechfunkgerät	4,00 €/Stück
Kübelspritze	6,00 €/Stück

9. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie zum Beispiel Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen und Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand gem. Gebührenverzeichnis berechnet.

Lohnkosten	33,50 €/Std.
------------	--------------

10. Alarmierung

Missbräuchliche Alarmierung	510,00 €/pauschal
Fehlalarmierung z. B. durch Brandmeldeanlagen	510,00 €/pauschal

34613 Schwalmstadt, den 12. Dezember 2005

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt



Mauch, Erster Stadtrat

**I. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schwalmstadt vom 03. November 2005**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. 2006 I S. 666) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) sowie der §§ 1 bis 5a, und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 13.09.2007 folgenden

**I. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwalmstadt**

beschlossen:

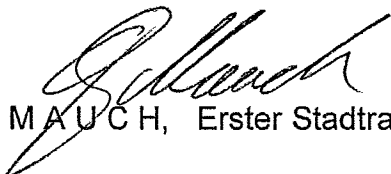
§ 6 wird wie folgt geändert:

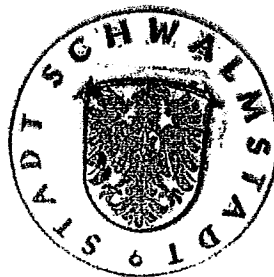
- (1) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann gem. Absatz 1 die Gebühr um 10 % ermäßigen.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

34613 Schwalmstadt, 14. September 2007

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt


MAUCH, Erster Stadtrat



**Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für
den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schwalmstadt vom 03. November 2005
wird wie folgt geändert:**

Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

9. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie zum Beispiel Rückstellung einer Brandmeldeanlage, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen und Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand gem. Gebührenverzeichnis berechnet.

Lohnkosten	33,50 €/Std.
------------	--------------

Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

10. Alarmierung

10.1 Gebühren für missbräuchliche Alarmierung
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

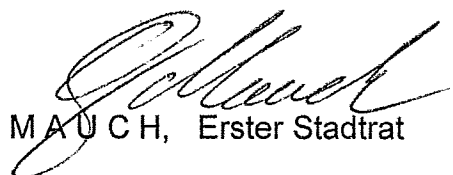
Höchstens jedoch	510,00 €
------------------	----------

10.2 Fehlalarmierungen z. B. durch Brandmeldeanlagen
werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Höchstens jedoch	510,00 €
------------------	----------

34613 Schwalmstadt, 14. September 2007

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt


MAUCH, Erster Stadtrat

